

## WisteV-wistra-Neujahrstagung 2014

Am 17. und 18. Januar 2014 fand in Frankfurt am Main die inzwischen fünfte WisteV-wistra-Neujahrstagung statt. Bereits der Umstand, dass die dieses Jahr unter dem Motto „Wirtschaftsstrafrecht jenseits von Untreue und Absprachen“ stattfindende Veranstaltung Monate im Voraus ausgebucht war, belegt den hohen Stellenwert dieser Tagung für sämtliche im Wirtschaftsstrafrecht tätigen Juristen aus allen Berufsgruppen.

Für die Herausgeber der wistra begrüßte RA Dr. *Wilhelm Krekeler* die aus dem gesamten Bundesgebiet sowie aus Österreich und der Schweiz angereisten Teilnehmer und führte überblicksartig in die Themen der Tagung ein.

Die Tagung gliederte sich thematisch in drei Oberblöcke:

- Wirtschaftsstrafrechtlich relevante Entwicklungen im strafprozessualen Beweisrecht.
- Die Sozialrechts-Akzessorietät des § 266a StGB.
- Rechtlicher Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums.

Im ersten Vortrag referierte Prof. Dr. *Frank Peter Schuster* über die Vernehmung von und Durchsuchung bei Mitarbeitern und Beratern von Wirtschaftsunternehmen. Nach einer grundsätzlichen Einführung über die strafprozessuale Zeugenvernehmung und die Rolle des Zeugenbeistandes stellte der Referent eine Reihe aktueller – und nicht abschließend geklärt – Problembereiche in den Mittelpunkt seiner Darstellung. Hierbei ging er insbesondere auf die Frage des Zeugnisverweigerungsrechtes von Syndikusanwälten sowie die des Beschlagnahmeschutzes von Unterlagen im Gewahrsam des Berufsgeheimnisträgers ein. Anschließend referierte Vizepräsident des LG Mosbach Dr. *Alexander Ganter* über Methoden einer Beschleunigung der Beweisaufnahme im Wirtschaftsstrafverfahren. Nach Ausführungen zur Absprache über die Beweisaufnahme stellte er dabei die „streitige, aber kooperative Hauptverhandlung“ in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Dabei erläuterte er aus richterlicher Sicht, welche Kommunikation des Strafverteidigers – etwa die vorherige Ankündigung eines Beweisantrages oder etwa die Mitwirkung bei der Ladung eines Auslandszeugen – die Hauptverhandlung beschleunigen könnten. Dieser erste Block wurde durch den Vortrag von OStA Dr. *Georg-Friedrich Güntge* über das Beweisrecht im Wirtschaftsstrafverfahren in der Revisionsinstanz abgerundet. Dabei stellte er anschaulich und lebhaft die hohen Hürden an die Erhebung einer zulässigen Verfahrensrüge anhand von zahlreichen Beispielen dar. Der Referent ging etwa auf die Anforderungen an die Konnexität im Fall der Verletzung des Beweisantragsrechtes sowie den notwendigen Revisionsvortrag hinsichtlich sog. Negativtatsachen ein.

In der abendlichen Dialogveranstaltung, die von Prof. Dr. *Joachim Jahn* moderiert wurde, diskutierten Präsident des BFH Prof. Dr. *Rudolph Mellinghoff* und RiBGH Prof. Dr. *Henning Radtke* über aktuelle Probleme des Steuerstrafrechts. Neben der Diskussion über mögliche Friktionen zwischen dem Steuerstrafrecht und dem Steuerrecht wurden insbesondere die Selbstanzeige, ihre Rechtfertigung und die Anwendungsprobleme thematisiert.

Der zweite Block, der sich insgesamt mit der Sozialrechts-Akzessorietät des § 266a StGB beschäftigte, begann mit einem Vortrag von VRiBSG Dr. *Josef Berchtold* über die Abgrenzung zwischen einer abhängigen Beschäftigung und der Selbstständigkeit im Sozialrecht. Der Referent stellte dabei u. a. heraus, dass der Begriff der Beschäftigung gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV als eigenständiger sozialrechtlicher Terminus keinesfalls mit dem in der Norm aufgeführten Begriff des Arbeitsverhältnisses deckungsgleich ist, sondern letzterer lediglich den Hauptanwendungsfall einer abhängigen Beschäftigung darstellt. Der Referent veranschaulichte die allgemeinen Kriterien zur Abgrenzung zwischen der abhängigen Beschäftigung und der Selbstständigkeit am Beispiel des Personaleinsatzes in stationären Einrichtungen (Honorarärzte). Durch die kenntnisreichen Ausführungen zu dieser Fragestellung, die derzeit Gegenstand zahlreicher sozialrechtlicher Entscheidungen ist, wurde deutlich, dass sich die Frage der Scheinselbstständigkeit keinesfalls nur bei vermeintlich „einfachen“, sondern ebenso bei hochspezialisierten und gut dotierten Tätigkeiten stellt. Im Anschluss hieran erläuterte RA Prof. Dr. *Hermann Plagemann* das sozialrechtliche Prüfungsverfahren und das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV im Verhältnis zum Strafverfahren. Der Vortragende berichtete dabei insbesondere auch von seinen praktischen Erfahrungen aus zahlreichen Betriebsprüfungen und betonte die Bedeutung des Schlussgespräches. Spätestens in diesem seien abweichende Beurteilungen mitzuteilen; das einmal festgeschriebene Ergebnis der Prüfung sei regelmäßig kaum angreifbar. Abschließend thematisierte der Referent die (möglichen) Konnexitäten zwischen sozialrechtlichen Prüfverfahren und Strafverfahren. Im letzten Vortrag dieses Blockes stellte *Peter Aulmann* von der Bundesfinanzdirektion West, Köln, die Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) dar. Neben dem Behördenaufbau und den gesetzlichen Aufgaben der im Jahr 2004 gegründeten FKS stellte er dabei vor allem die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und den Informationsaustausch mit diesen heraus.

Der dritte und letzte Block der Tagung widmete sich dem rechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums. RA Dr. *Matthias Dann* gab zunächst einen Überblick über Tatobjekt und Tathandlungen des § 17 UWG. Hierbei ging er ausführlich auf den Definitionsvorschlag der EU-Kommission COM (2013) 813 final sowie insbesondere auf die – gerade beim Whistle-Blowing – höchst umstrittene Erfassung sog. illegaler Geheimnisse durch § 17 UWG ein. Abgerundet wurde der Vortrag mit Erläuterungen zur (möglichen) Rechtfertigung des reverse engineering. Im Anschluss hieran erläuterte RA Dr. *Thorsten Vormann* in seinem Referat zivilprozessuale Aspekte des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hierbei stellte er insbesondere auch die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem einstweiligen Verfügungsverfahren und dem Hauptsacheverfahren heraus. Im letzten Vortrag behandelte RA Dr. *Christian Schoop* die strafrechtliche Unternehmensberatung beim Verdacht des Verrates derartiger Geheimnisse. Hierbei machte er deutlich, dass in diesen Fällen eine enge Abstimmung rechtlicher Möglichkeiten, d. h. insbesondere des Strafrechts mit dem Arbeits- und Zivilrecht, von Nöten ist. Anschließend zeigte er auch die für die Frage der Strafanzeige vorzunehmenden Abwägungen sowie praktische Probleme der Akteneinsicht für vorgeblich Geschädigte auf.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist es den Veranstaltern zweifellos erneut gelungen, eine vielseitige und anspruchsvolle Tagung auf die Beine zu stellen. In diesem Jahr ist

besonders der Mut der Veranstalter zu würdigen, in der Strafrechtswissenschaft mitunter stiefmütterlich behandelte Fragestellungen aufzugreifen. Auch der Umstand, dass ein erheblicher Teil der Referenten aus nicht-strafrechtlicher Sicht über die Wechselwirkungen anderer Rechtsgebiete mit dem Strafrecht und dem Strafverfahren vortrug, belegt den hohen Anspruch der Tagung. Angesichts des Niveaus der diesjährigen Neujahrstagung ist mit Spannung das Programm der nächsten Tagung im Januar 2015 zu erwarten.

*Rechtsanwalt Dr. Tilman Reichling*